



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920 756/3-II/A/6/85

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

GESETZENTWURF
56 - GE/9 85
Datum: 28. AUG. 1985
Verteilt 28.8.85 Krenz
L. Krawac

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz) sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) übermittelt.

Beilagen

21. August 1985
Für den Bundeskanzler:
Duba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920 756/3-II/A/6/85

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Meindl

Klapp/Dw
2464

Ihre GZ/vom
IV-52.190/97-2/85
IV-52.191/7-2/85
12. Juli 1985

Betrifft: Entwurf eines Smogalarmgesetzes;
Entwurf eines eines UVP-Gesetzes;
Begutachtung

Zu den oben angeführten do. Gesetzesentwürfen nimmt das Bundeskanzleramt-Sektion II wie folgt Stellung:

1. Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Verunreinigungen bei austauschbaren Wetterlagen (Smogalarmgesetz) bestehen keine Bedenken.

Das Schwergewicht der Vollziehung liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden und in der Folge beim Landeshauptmann, so daß hieraus kein Personalbedarf für den Bund ableitbar ist.

Der gesetzlich vorgesehene Einsatz der Exekutivkörper zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden beschränkt sich auf konkrete Anlaßfälle und ist daher a priori nicht geeignet, hieraus zusätzliche Personalforderungen abzuleiten. Diese für die Exekutive als Sondereinsätze zu qualifizierenden Unterstützungen werden aber hinkünftig im Bereich der Mehrdienstleistungen ihren Niederschlag finden.

- 2 -

2. Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) bestehen im wesentlichen folgende Bedenken:

a) Die Regelung des § 8 nimmt zwar im Abs. 1 Bedacht auf Anstalten der Gebietskörperschaften, die im Rahmen der Gutachtertätigkeit ex lege herangezogen werden können.

Im Abs. 3 jedoch ist nur für die Zulassung der sonstigen Sachverständigen die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgesehen.

Es erscheint hier jedoch geboten, auch eine Liste der zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen berufenen Anstalten, Einrichtungen und Personen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Die Verlautbarung der Sachverständigenzulassung ist offensichtlich dem Ziviltechnikergesetz nachgebildet. Hier sollte aber, um die gewünschte Publizität und Information auch tatsächlich zu erreichen, über die im Ziviltechnikergesetz vorgesehene Verlautbarungspflicht bewußt hinausgegangen werden und die zur Abgabe der Umweltverträglichkeitserklärung Befugten bereits im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart werden.

b) In den Erläuterungen, Abschnitt I, Allgemeiner Teil, wird bezüglich der Kosten festgestellt, daß mit erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen sein wird. Da jedoch nur ein Kostenparameter, nämlich § 2 des Gesetzesentwurfes, einigermaßen bestimmbar ist, erscheint die Bedarfsschätzung mit 10 Planstellen zu hoch gegriffen. Zieht man § 2 als Parametergrundlage heran, so werden sich potentiell die Ziffern 4. und 7. als überwiegend arbeitsintensiv erweisen. Es sollte nach ho. Auffassung mit 4 bis 5 zusätzlichen Planstellen jedenfalls das Auslangen gefunden wer-

- 3 -

den, wobei 3 bis 4 Planstellen des höheren Dienstes und 1 Planstelle des mittleren Dienstes durchaus vertretbar erscheint.

Für die eigentliche Untersuchungstätigkeit im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung müßte das Umweltbundesamt mit seiner derzeit unausgenutzten Personalkapazität durchaus in der Lage sein, einen Großteil der Untersuchungen zu unternehmen.

Unter einem werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. August 1985
Für den Bundeskanzler:
Duba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad